

2 Ks-30 Js 842/20-4/21



## Landgericht Münster

### Beschluss

In dem Wiederaufnahmeverfahren

des **Georgios Spirou,**

geboren am 08. August 1963 in Nikanora/Griechenland,  
griechischer Staatsangehöriger, verwitwet,  
zuletzt wohnhaft Großer Heidkamp 14, 32549 Bad Oeynhausen,  
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Strate, Holstenwall 7, 20355 Hamburg,

hat die 2. Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichts Münster  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht H [REDACTED], den Richter am  
Landgericht B [REDACTED] und den Richter W [REDACTED]  
am 14.04.2021

beschlossen:

Der Antrag des Verurteilten vom 24.11.2020 auf Wiederaufnahme des mit  
Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 19.05.2017 (Az.: 10 Ks 1/17)  
abgeschlossenen Verfahrens wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem vorgenannten Urteil  
zu unterbrechen, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verurteilte.

### Gründe:

#### I.

Das Landgericht Bielefeld verurteilte den Antragsteller am 19.05.2017 wegen Mordes an seiner Ehefrau, der Tanja Spirou, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Der Bundesgerichtshof verwarf die Revision des Verurteilten mit Beschluss vom 01.02.2018 einstimmig als offensichtlich unbegründet. Das Urteil ist seit dem 22.02.2018 rechtskräftig.

Das Landgericht Bielefeld traf im Wesentlichen folgende Feststellungen:

Der Verurteilte hielt sich am 15.09.2016 gegen 07:45 Uhr in der Nähe des Tores zur Einfahrt zum Haus seiner Ehefrau, von der er getrennt lebte, im Eisterfeldweg 31a in Bielefeld verborgen. Vor allem aus wachsender Verzweiflung über den befürchteten Verlust seiner Bindung zu seinen beiden jüngeren Söhnen, die bei seiner Ehefrau lebten, war der Verurteilte entschlossen, seine Ehefrau zu töten. Als sie das Grundstück durch das Tor mit einem Pkw verließ, trat der Verurteilte maskiert mit einer schwarzen Sturmhaube und mit einer Schrotflinte des Kalibers 12 bewaffnet auf die Straße und gab zunächst einen ungezielten Schuss ab, um seine Ehefrau zum Anhalten zu zwingen. Diese versuchte zu fliehen, indem sie ihren Pkw zurücksetzte. Dabei kam sie vom Weg ab, fuhr durch einen Grundstückszaun ihres Anwesens und kollidierte mit einem Baum. Der hintere linke Reifen wurde perforiert und verlor seine Füllung. Die Ehefrau versuchte nun geradeaus in Fahrtrichtung zu fliehen, verlor dabei jedoch erneut die Kontrolle über das Fahrzeug und kam nach kurzer Fahrt vom Weg ab, wo der Pkw auf einen ansteigenden Seitenstreifen traf und stehen blieb. Der Verurteilte trat an die Fahrertür heran und schoss aus einer Entfernung von 1 bis 3 m zweimal kurz hintereinander auf die Brust seiner Ehefrau. Er verfeuerte jeweils eine Schrotladung von neun Schrotten. Der erste Schuss traf auf die geschlossene Seitenscheibe der Fahrertür, in die ein etwa faustgroßes Loch gerissen wurde, wobei sich die Schrote breit verteilten. Eine Schrotkugel oder ein Glasfragment traf den Kiefer der Ehefrau. Weitere Splitter drangen im Bereich des rechten Schlüsselbeines durch die Haut des Opfers. Die Schrote des zweiten Schusses drangen durch das

Brustbein in den Körper der Ehefrau ein, wo sie sich verteilten. Alle neun Schrote traten an verschiedenen, über fast den gesamten oberen Rücken des Opfers verteilten Stellen wieder aus. Hierdurch wurden sowohl der Herzbeutel als auch die Körperhauptschlagader der Frau eröffnet, die binnen weniger Sekunden verstarb.

Der Verurteilte ließ sich ausweislich der Urteilsgründe dahingehend ein, dass er am 15.09.2016 von seiner Wohnung, Großer Heidkamp 14 in Bad Oeynhausen, kurz nach 08:00 Uhr mit seinem Pkw Richtung Herford aufgebrochen sei, um dort einen Kunden aufzusuchen. Kurz vor der Anschlussstelle Herford-Ost der BAB 2 habe er gemerkt, dass er ein Musterteil nicht dabei gehabt habe. Er habe gedreht und sei zum Sitz seiner Firma, Tonstraße 1 in Bad Oeynhausen, gefahren. Dort sei er kurz vor 09:00 Uhr angekommen. Vom Tod seiner Frau habe er erst durch die Polizei erfahren.

Das erkennende Gericht überzeugte sich auf Grundlage einer Gesamtschau mehrerer Indizien von der Täterschaft des Verurteilten. Als gewichtigstes Indiz wertete es dabei den Umstand, dass an mehreren Tatortspuren die DNA des Verurteilten festgestellt worden war, nämlich an zwei Patronenhülsen der griechischen Marke, einer schwarzen Sturmhaube sowie einem Langwaffenfutteral.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Urteilsgründe Bezug genommen.

Mit Antrag vom 24.11.2020 begehrt der Verurteilte die Wiederaufnahme des mit dem vorgenannten Urteil des Landgerichts Bielefeld abgeschlossenen Verfahrens.

Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass die aus dem Leichnam geborgenen Projektile nicht zu den am Tatort sichergestellten Patronenhülsen passten. Die sichergestellten Projektile hätten bei Verfeuerung einen Durchmesser von mehr als 9 mm gehabt, während die Projektile, die die sichergestellten Hülsen enthielten, laut Hülsenaufdruck einen Durchmesser von 8,6 mm hatten. Der Verurteilte stützt sich dabei auf ein Gutachten des Lars Winkelsdorf vom 08.11.2020. Nach dem Ergebnis des Gutachtens dränge es sich als zwingender Schluss auf, dass die Hülsen lancierte Beweismittel seien. Deshalb sei auch hinsichtlich der Sturmhaube und des Futterals wahrscheinlich, dass diese lanciert worden seien.

Außerdem lässt sich der Verurteilte – erstmals im Rahmen seines Strafverfahrens und unter Bezeichnung mehrerer neuer Beweismittel – dahingehend ein, dass er sich gegen 08:20 Uhr mit seinem Pkw auf der Koblenzer Straße Richtung Wittel befunden habe, als ein Silozug der Firma Raiffeisen in die Nebenstraße Kohlflage abgebogen sei und ihm kurzzeitig den Weg versperrt habe. Dann sei es aber unmöglich, dass er sich um 08:00 Uhr in Tatortnähe befunden habe, weil die übliche Fahrtzeit von dort bis zu der Stelle auf der Koblenzer Straße ohne Verkehr mindestens 28 Minuten betrage. Zudem sei auf der Strecke vom Tatort dorthin für diesen Tag um 08:01 Uhr ein 4 km langer Stau zwischen Kreuz Bielefeld und Abfahrt Bielefeld-Ost gemeldet, der die Fahrt wenigstens um weitere 20 Minuten verzögert hätte.

Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf den Inhalt des Wiederaufnahmeantrages Bezug genommen.

Die Staatsanwaltschaft Münster hat beantragt, den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zu verwerfen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Stellungnahme vom 17.02.2021 Bezug genommen wird.

## II.

Der Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens war gemäß § 368 Abs. 1 StPO als unzulässig zu werfen. In ihm ist kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht und kein geeignetes Beweismittel angeführt. Insbesondere ist kein gesetzlicher Wiederaufnahmegrund im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO schlüssig dargetan.

Nach § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind.

Neue Tatsachen oder Beweismittel sind in diesem Sinne „geeignet“, wenn sie ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung in tatsächlicher Hinsicht zu begründen imstande sind.

Es handelt sich um eine Wahrscheinlichkeitsprognose, die nach Wertungsgesichtspunkten zu treffen und bei der im Wege einer hypothetischen Schlüssigkeitsprüfung unter Beurteilung der Zuverlässigkeit des Beweismittels und Eignung seines Beweiswerts zu fragen ist, ob das Urteil bei der Berücksichtigung der neuen Tatsachen und Beweise anders ausgefallen wäre. Grundsätzlich wird zwar unterstellt, dass die in dem Antrag behaupteten neuen Tatsachen richtig sind und dass die beigebrachten neuen Beweismittel den ihnen zugedachten Erfolg haben werden. Ein Wiederaufnahmevorbringen ist indessen nur dann erheblich, wenn aufgrund der neuen Tatsachen und Beweise auch eine vernünftige Aussicht dafür besteht, dass die den Schuldspruch tragenden Feststellungen folgerichtig erschüttert werden. Dies muss zwar nicht unabdingbar sicher, aber zumindest genügend wahrscheinlich sein. Davon ist nur dann auszugehen, wenn ernste Gründe für die Beseitigung des Urteils sprechen. Dabei hat sich das für das Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht auf den in dem angegriffenen Urteil zum Ausdruck gekommenen Standpunkt des damals erkennenden Gerichts zu stellen und die von diesem in seinem Urteil verwerteten einzelnen Beweisanzeichen, soweit sie nicht unmittelbar durch den Wiederaufnahmegrund betroffen sind, ebenso zu werten, wie dieses sie bewertet hat. Dazu sind die neuen Beweismittel zu den früheren Beweisergebnissen und dem gesamten Akteninhalt in Beziehung zu setzen. In diesem Rahmen ist eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung in gewissem Umfang und gewissen Grenzen zulässig und auch geboten (vgl. nur OLG Hamm, Beschluss vom 24. Februar 2015 - 1 Ws 32/15 -, Rn. 11, juris m.w.N.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. März 2003 - 2 Ws 45/03 -, Rn. 5, juris).

Nach diesen Maßstäben sind die in dem Antrag vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung zu begründen.

1.

Soweit der Verurteilte unter Vorlage des Gutachtens des Lars Winkelsdorf behauptet, dass die im Leichnam geborgenen Projektilen nicht aus den am Tatort sichergestellten Patronenhülsen stammten, werden die den Schuldspruch tragenden Feststellungen davon nicht erschüttert.

a)

Dies lässt sich – worauf die Staatsanwaltschaft zutreffend hinweist – schon deshalb mit dem Urteil des Landgerichts Bielefeld in Einklang bringen, weil der Täter nach dessen Feststellungen insgesamt drei Schüsse (einen ungezielten und zwei auf den Oberkörper seiner Ehefrau) abgegeben hat (Urteil S. 15 f.), wobei nur deshalb zwei Hülsen gefunden worden sind, weil nach dem letzten Schuss die dritte Hülse in der Waffe verblieben war (Urteil S. 26). Deshalb können die sichergestellten Projektile, die nach der Behauptung des Verurteilten zu groß für die am Tatort asservierten Hülsen seien, der dritten, nie gefundenen Hülse zugeordnet werden, ohne die tragenden Feststellungen des erkennenden Gerichts zu gefährden.

Dem steht – wenn man die Behauptungen des Verurteilten als richtig unterstellt – auch nicht entgegen, dass die Projektile des dritten Schusses nach den Urteilsfeststellungen aus dem Körper der Geschädigten ausgetreten waren (Urteil S. 16) und damit nicht im Rahmen der Obduktion im Körperinneren (vgl. Urteil S. 28) gefunden worden sein können. Denn auf Grundlage der Behauptungen des Verurteilten muss gerade in Zweifel gezogen werden, ob die asservierten Projektile dem zweiten oder dem dritten Schuss zuzuordnen sind: Nach dem vorgelegten Gutachten von Winkelsdorf, auf dessen Ausführungen sich der Verurteilte stützt und die er sich damit zu eigen macht, würde sich die Streuung der beiden Schrotschüsse nämlich überlappen. Es sei ballistisch ohne Weiteres möglich, dass Projektile der „Verletzung 2“ dem Schuss zugeordnet werden müssten, der für die „Verletzung 1“ ursächlich gewesen sei (Gutachten S. 15). Dabei werden von Winkelsdorf unter Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. Karger als „Verletzung 1“ die fünf Einschussverletzungen an der rechten oberen Brustkorbvorderseite und als „Verletzung 2“ die Einschussverletzung von ca. 4,5 x 8 cm Durchmesser an der Vorderseite des Brustkorbes definiert. Dabei gehören zu dieser „Verletzung 2“ – insoweit wird das Gutachten des Dr. Karger auf S. 15 des Gutachtens von Winkelsdorf nicht wiedergegeben (vgl. Bl. 768 der Akte) – auch die neun Ausschussverletzungen am Rücken. Wenn aber – wie wiedergegeben – die Projektile aufgrund überlappender Schrotstreunungen den beiden Verletzungen jeweils nicht mit Sicherheit zugeordnet werden können, kann – die Annahme von Winkelsdorf als richtig unterstellt – der Verurteilte nicht zugleich behaupten wollen, dass die asservierten Projektile dem zweiten und nicht dem dritten Schuss zuzuordnen sind.

b)

Der Verurteilte verkennt außerdem, dass vom Standpunkt des erkennenden Gerichts aus die Zuordnung der Patronenhülsen zur Tat alleine nicht tragend war für die Feststellung seiner Täterschaft. Vielmehr war das erkennende Gericht von der Täterschaft des Verurteilten aufgrund einer Gesamtwürdigung der festgestellten Beweisanzeichen überzeugt.

Dabei bezeichnet das erkennende Gericht zunächst als gewichtigstes Indiz, dass an „mehreren Tatortspuren“ die DNA des Verurteilten festgestellt worden ist (Urteil S. 31). Die DNA an den Hülsen begründete für sich genommen also noch nicht das aus Sicht des erkennenden Gerichts „gewichtigste Indiz“. Dies gilt umso mehr, als das erkennende Gericht hinsichtlich der Hülse unter dem Pkw auch darstellt, dass diese nur Spuren am Rande der Nachweisbarkeit trug (Urteil S. 32). Das erkennende Gericht stellt hinsichtlich der DNA-Spur des Verurteilten vielmehr maßgeblich auch auf die schwarze Sturmhaube, die im Mund-, Kopfhaar- und Nasenbereich, jeweils innen wie außen DNA des Verurteilten aufwies (Urteil S. 32 f.), sowie auf das Langwaffenfutteral ab, das am Griff, dem Reißverschluss sowie an beiden Seitenflächen die DNA des Verurteilten aufwies (Urteil S. 34).

In seiner Gesamtwürdigung der Beweisanzeichen bleibt das erkennende Gericht bei den gefundenen DNA-Spuren an mehreren Gegenständen aber nicht stehen, sondern bezieht auch noch weitere Umstände ein: So habe der am Tatort und in dessen Umgebung eingesetzte Spürhund sowohl nach Vorhalt der Hose des Verurteilten als auch der Sturmhaube dieselbe Richtung eingeschlagen und denselben Ort aufgesucht (Urteil S. 37-43), und schließlich spreche auch die Art und Weise der Tatbegehung für die Täterschaft des Verurteilten, da dieser in Griechenland die Jagd ausgeübt, Zugriff auf mit der Tatwaffe vergleichbare Schusswaffen gehabt habe und sowohl mit der Tatörtlichkeit als auch den Gewohnheiten seiner Ehefrau vertraut gewesen sei, um eine günstige Tatgelegenheit abzapfen (Urteil S. 43 f.).

Mit dieser von dem erkennenden Gericht vorgenommenen Gesamtwürdigung der Beweisanzeichen setzt sich der Verurteilte weder auseinander noch ist ihr durch seinen Vortrag der Boden entzogen.

c)

Die vom Verurteilten vertretene Schlussfolgerung, dass es sich bei den sichergestellten Patronenhülsen um lancierte Beweismittel handle, und damit auch Sturmhaube und Gewehrfutteral von Dritten gelegte Spuren seien, ist demgegenüber eine bloß theoretische Möglichkeit. Das erkennende Gericht hatte sich auch mit dieser Möglichkeit bereits befasst und diese mit folgender Begründung ausgeschlossen:

„Dazu müsste eine andere Person sich nämlich sowohl eine größere Menge Zellmaterial des Angeklagten als auch die Maske, ein Futteral eines Herstellers mit griechischem Namen und die in Deutschland seltenen Schrothülsen verschafft haben. Dies wäre nicht nur mit erheblichem Aufwand, sondern auch mit einem ernstzunehmenden Entdeckungsrisiko verbunden gewesen, da ein Dritter insbesondere zur Beschaffung des Zellmaterials die Nähe zum Angeklagten suchen bzw. sich Gegenstände aus dessen persönlichen Lebensbereich hätte beschaffen müssen. Darauf, dass so etwas geschah, deutet nichts hin, zumal an den Spurenlägern kein weiteres vollständiges DNA-Profil festgestellt werden konnte. Gegen die Annahme, dies sei durch eine bewusste Reinigung der Gegenstände vor der Auslegung der Spuren geschehen, spricht, dass andererseits fremde DNA-Teilprofile detektiert wurden. Dass der Angeklagte es war, der zuletzt mit den Spurenlägern umging, passt dagegen widerspruchsfrei zum Befund der DNA-Untersuchung. Die Ermittlungen haben keinen konkreten Hinweis auf die Anwesenheit einer anderen Person zur Tatzeit unmittelbar am Tatort ergeben. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, wer ein Motiv haben sollte, zum einen Tanja Spirou zu töten und zum anderen die Tat mit großem Aufwand dem Angeklagten anzulasten“ (Urteil S. 36 f.).

Diese Ausführungen, mit denen sich der Verurteilte in seinem Antrag ebenso wenig auseinandersetzt, haben nach wie vor Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn man zugunsten des Verurteilten unterstellt, dass die gefundenen Hülsen – wie Winkelsdorf annimmt (vgl. Gutachten S. 4, 27) – in Deutschland nicht selten seien, da die Verbreitung der Munition in Deutschland für die Erwägungen des erkennenden Gerichts ersichtlich nicht allein leitend waren.

Wenn man zugunsten des Verurteilten unterstellt, dass die sichergestellten Hülsen nicht der Tat zuzuordnen seien, hätte es sogar einen noch größeren Aufwand

bedeutet, die Spuren zu legen, weil die dritte Person dann neben der Tatwaffe und Tatmunition zusätzlich noch bereits verfeuerte Hülsen mit der DNA des Verurteilten hätte beschaffen, glaubhaft legen und die tatsächlich verfeuerten Tathülsen beseitigen müssen. Bei einem solch planvollem Vorgehen wäre es dabei außerordentlich verwunderlich, dass der Spurenleger für die tödlichen Schüsse ausgerechnet Munition verwendet haben soll, die nicht mit dem Fabrikat der gelegten Hülsen übereinstimmte. Dies wäre umso verwunderlicher, wenn man die Behauptung von Winkelsdorf, dass das Fabrikat der sichergestellten Hülsen in Deutschland nicht selten sei, zugrunde legt, weil der Spurenleger dann solche Hülsen auch in Deutschland ohne viel Aufwand hätte beschaffen können.

Im Übrigen ist nach wie vor kein weiteres vollständiges DNA-Profil einer anderen Person an den Tatortspuren festgestellt worden, gibt es nach wie vor keine konkreten Hinweise auf die Anwesenheit einer anderen Person zur Tatzeit unmittelbar am Tatort und ist schließlich nach wie vor weder vom Verurteilten dargetan noch sonst ersichtlich, wer ein Motiv gehabt haben sollte, zum einen die Geschädigte zu töten und zum anderen die Tat mit großem Aufwand dem Verurteilten anzulasten.

d)

Die Staatsanwaltschaft weist außerdem zutreffend darauf hin, dass auch bei Wahrunterstellung der Behauptung des Verurteilten nicht ausgeschlossen sei, dass ein Produktionsfehler vorliege oder die Hülsen von dem Verurteilten oder einem Dritten mit eigenen, unterschiedlich großen Kugeln wiedergeladen worden sind (Stellungnahme S. 3).

e)

Im Übrigen ist das Gutachten des Lars Winkelsdorf, der nicht öffentlich vereidigt und bestellt ist und dessen technische Fachkunde im Antrag nicht überprüfbar dargestellt wird – Winkelsdorf soll Journalist, selbstständiger Fachdozent für Waffensachkunde und Waffenrecht sowie „anerkannter“ Sachverständiger für Schusswaffen und Munition sein (Antrag S. 27) – in seinem Beweiswert nicht geeignet, die Feststellungen des erkennenden Gerichts zu erschüttern. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens sind nach Auffassung der Kammer weder nachvollziehbar noch tragfähig begründet.

aa)

Winkelsdorf standen die sichergestellten Projektile real nicht zur Verfügung. Er stützt seine Begutachtung der Größe der Projektile lediglich auf zwei Lichtbilder von den sichergestellten vier Projektilen (vgl. Gutachten S. 8 und 9). Dabei beschränkt er seine Begutachtung auf das – von links gesehen – dritte und vierte Projektil, ohne nachvollziehbar darzulegen und zu erläutern, warum das erste und zweite Projektil nicht in die Untersuchung einbezogen werden. Damit wird der Untersuchungsgegenstand letztlich willkürlich begrenzt. Jedenfalls kann hinsichtlich der Zuordnung des ersten und zweiten Projektils aus dem Gutachten von vornherein nichts hergeleitet werden.

Soweit Winkelsdorf dann meint, allein aus den beiden Lichtbildern einen Durchmesser der Projektile von mehr als 9 mm festzustellen, so dass die sichergestellten Hülsen, die laut Aufdruck Projektile von 8,6 mm enthielten, die sichergestellten Projektile nicht beinhaltet haben könnten, vermag das nicht zu überzeugen.

Schon die Prämisse von Winkelsdorf, dass das Lichtbild auf S. 9 die gleichen Projektile wie auf S. 8 des Gutachtens „um etwa 90° gedreht“ zeige, ergibt sich nicht aus der Akte und wird von Winkelsdorf auch nicht begründet. Auch wird nicht erläutert, in welche Richtung die Projektile um etwa 90° gedreht worden sein sollen. Angesichts der erkennbar unregelmäßigen Deformationen der Projektile drängt sich dies auch nicht auf. Da Winkelsdorf selbst ausführt, dass die Drehung nur um „etwa“ 90° erfolgt sein soll, wären auch Ausführungen zu den sich aus dieser Ungenauigkeit ergebenden Messtoleranzen zu erwarten gewesen.

Aufgrund der auf den beiden Lichtbildern klar ersichtlichen unregelmäßigen Deformationen der Projektile kann auch nicht nachvollzogen werden, wie Winkelsdorf allein anhand der beiden Lichtbilder und der von ihm vorgenommenen Messungen zu seiner Schlussfolgerung kommen kann. Da es sich bei den sichergestellten Projektilen um dreidimensionale Objekte mit erkennbar unregelmäßig deformierter Oberfläche handelt, die – je nach dem, an welcher Stelle gemessen wird – ganz unterschiedliche Durchmesser aufweisen können, erschließt sich allein anhand der von Winkelsdorf dargestellten Messungen die genaue Raumform der abgelichteten Projektile – und damit die Grundlage der Schlussfolgerungen – nicht.

bb)

Soweit Winkelsdorf „die an dem Projektil vorhandenen Bereiche, die auf den Lichtbildern erkennbar nicht deformiert waren, anhand von Kreisen mit dem Durchmesser 8,6 mm dahingehend überprüft, ob sich hier Übereinstimmungen ergeben konnten, die eine Zuordnung zu der Geschossgröße 00 Buck ermöglichen“ (Gutachten S. 10), stellt sich schon die Frage, nach welcher Methode allein anhand der Lichtbilder „erkennbar nicht deformierte Bereiche“ bestimmt und die jeweiligen Ausschnitte fortgeführt worden sind. Diese wird nämlich nicht erklärt.

Es handelt sich zudem auch hier um eine Betrachtung aus lediglich einer Perspektive, die der unregelmäßigen räumlichen Verformung der Projektile nicht gerecht werden kann. Außerdem spricht Winkelsdorf hier mal von „erkennbar nicht deformierten“ (vgl. Fließtext auf S. 10), mal von „weitestgehend undeformierten“ (vgl. Bildunterschrift zu Abbildung 7 auf S. 10) und mal von „nahezu undeformierten“ (vgl. Bildunterschrift zu Abbildung 8 auf S. 11 des Gutachtens) Bereichen/Ausschnitten und lässt damit die eigenen Unsicherheiten bei der Beurteilung erkennen, ohne sich aber mit diesen nachvollziehbar auseinanderzusetzen.

Die roten und blauen Kreise in den Abbildungen 7 und 8 (S. 10 f. des Gutachtens), die einen Durchmesser von 8,6 mm haben sollen, sind zudem nicht mit einem gleichmäßigen Durchmesser gezeichnet, sondern – anders als der grüne Kreis, der einen Durchmesser von 9,1 mm abbilden soll – „eierförmig“, was der vergleichweisen Betrachtung den Boden entzieht.

cc)

Soweit Winkelsdorf ausführt, dass die sichergestellte Dichtscheibe nicht denen der Laborierung Patrone B&P, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK entspreche (Gutachten S. 12 f.), begründet er dies damit, dass die sichergestellte Dichtscheibe aus „weißlich hellem Kunststoff“ bestehe, während sonst Dichtscheiben der Marke B&P „milchig-durchsichtig“ seien. Dabei lässt Winkelsdorf jedoch unerörtert, dass die sichergestellte Dichtscheibe auf Abbildung 10 (Gutachten S. 13) erkennbar auf einer weißen Unterlagen abgelichtet worden ist und dies die „weißliche“ Verfärbung zwanglos erklären könnte, wenn die Dichtscheibe „milchig-durchsichtig“ ist.

dd)

Wie Winkelsdorf auf S. 15 f. des Gutachtens die Streukreise der beiden Schrotschüsse bestimmt, ist mangels näherer Erläuterung nicht nachvollziehbar.

ee)

Soweit Winkelsdorf auf S. 17 des Gutachtens meint, dass bei der Obduktion insgesamt zehn Verletzungen auf dem Rücken der Tanja Spirou festgestellt und als Ausschussdefekte beurteilt worden seien, legt er unzutreffende Tatsachen zugrunde. Vielmehr lautete das Obduktionsergebnis „10 bis 1 cm durchmessende, etwas fetzige Durchtrennungen“ (Bl. 201 der Akte). Eine Einordnung als „Ausschussdefekte“ erfolgte also nicht. Der von Winkelsdorf behauptete Widerspruch zum Gutachten von Dr. Karger bestand also von vornherein nicht.

Wenn Winkelsdorf auf S. 20 des Gutachtens ausführt, dass den vier sichergestellten Projektilen fünf Einschussdefekte an der rechten oberen Brustkorbvorderseite im Bereich des Schlüsselbeins gegenüberstünden, so dass ein fünftes Projektil „unvermeidbar durch[ge]schlagen haben muss“ legt er eine Anknüpfungstatsache zugrunde, die ebenfalls nicht feststeht. Aus dem Umstand, dass ein fünftes Projektil aus dem Leichnam nicht geborgen worden ist, kann nämlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit abgeleitet werden, dass sich dieses tatsächlich nicht im Körper befand. Aus der Akte ergeben sich keine Hinweise, dass im Rahmen der Obduktion nach diesem Projektil gezielt gesucht worden wäre. Dass das Projektil den Obduzenten tatsächlich verborgen geblieben sein könnte, lässt sich nicht ausschließen.

Wie Winkelsdorf trotz der sich von ihm festgestellten angeblichen Überlappung der Streukreise der Schrotschüsse (vgl. S. 15 des Gutachtens) meint, die einzelnen Projektile den jeweiligen Schüssen zuordnen zu können, wird weder erläutert und erschließt sich auch sonst nicht.

ff)

Die Darstellung von Winkelsdorf auf S. 21 des Gutachtens, das Institut für Rechtsmedizin habe aus dem Fehlen von Randschroten eine Schussentfernung zwischen einem und drei Metern festgestellt, ist unvollständig. Vielmehr wurde diese Schussentfernung nicht nur aus dem Fehlen von Randschroten, sondern auch aus der angedeuteten Zähnelung des Wundrandes im oberen Bereich sowie dessen insgesamt unregelmäßiger Beschaffenheit begründet (vgl. Bl. 766 der Akte).

gg)

Die Ausführungen von Winkelsdorf zum möglichen Schusswinkel und zur möglichen Tatwaffe (S. 21-23 des Gutachtens) sind schließlich schon deshalb nicht erheblich, weil das erkennende Gericht insoweit keine Feststellungen getroffen hat und es aus dessen Sicht hierauf nicht ankam.

f)

Nach alledem führt eine Gesamtwürdigung, die insbesondere auch die neue Tatsachenbehauptung des Verurteilten sowie das Gutachten von Winkelsdorf in Beziehung zum Urteil und dem gesamten Akteninhalt in Beziehung setzt, nicht zu dem Ergebnis, dass ein Freispruch des Verurteilten möglich erscheint.

2.

Soweit der Verurteilte – nunmehr zum ersten Mal im Rahmen des Strafverfahrens – behauptet, „gegen 08:20 Uhr“ auf der Koblenzer Straße durch einen in die Straße Kohlflage abbiegenden Silozug vorübergehend an der Weiterfahrt gehindert gewesen zu sein, und hierfür Beweismittel benennt, genügt er aus den zutreffenden Gründen, die die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme dargelegt hat und auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird (Stellungnahme S. 5-7), schon nicht seiner erweiterten Darlegungslast, weil er eine nachvollziehbare Erklärung für die frühere Nichtbenennung der Alibitatsachen und -beweise nicht abgegeben hat.

Jedoch wäre selbst bei Wahrunterstellung der Behauptung des Verurteilten diese nicht geeignet, die Urteilsfeststellungen zu erschüttern. Denn die Behauptung kann mit den Urteilsfeststellungen in Einklang gebracht werden: Danach ist die Tat zwischen 07:45 Uhr (frühester Zeitpunkt, in dem sich die Ehefrau von ihrer Mutter verabschiedet haben könnte, vgl. Urteil S. 14) und 07:57 Uhr (Zeitpunkt des Notrufes der Mutter, vgl. Urteil S. 17) begangen worden. Geht man von einer Tatbegehung um kurz nach 07:45 Uhr aus, hätte der Verurteilte also ca. 35 Minuten Zeit gehabt, um zu der etwa – auf schnellster Route – 34 km entfernt liegenden Stelle auf der Koblenzer Straße zu gelangen, was unter normalen Verkehrsbedingungen mehr als ausreichend gewesen wäre. Soweit es im Antrag heißt, dass angesichts eines auf [www.verkehrslage.de](http://www.verkehrslage.de) um 08:01 Uhr hinterlegten 4 km langen Staus auf der BAB2, Dortmund Richtung Hannover, zwischen Kreuz Bielefeld und Abfahrt Bielefeld-Ost noch eine Fahrzeit von wenigstens weiteren 20 Minuten hinzugerechnet werden müsse (vgl. Antrag S. 92 f.), lässt sich auch dies mit den bisherigen Feststellungen in

Einklang bringen. Der Verurteilte hätte den genannten Stau nämlich ohne Weiteres über die Osning-, Selhausen- und Lagesche Straße umfahren können, um erst von dort aus die BAB2 zu nehmen. Dieser Weg wäre nur wenig – die Gesamtstrecke beträgt etwa 36 km – länger gewesen. Nach den Urteilsgründen dürften dem Verurteilten, der jahrelang zwischen dem Tatort und seiner Firma pendelte, solche Alternativstrecken über das Land auch bekannt gewesen sein (vgl. Urteil S. 45).

### III.

Der Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung gemäß § 360 Abs. 2 StPO war zurückzuweisen, weil die für eine solche Unterbrechung erforderliche Erfolgsaussicht des Wiederaufnahmeantrags nach dem Gesagten nicht vorliegt.

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1, Abs. 6 Nr. 1 StPO.

H [REDACTED]

B [REDACTED]

W [REDACTED]

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Münster

